# TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH
(§ 9(7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9(1) Nr.1 BauGB und § 1(3), §§ 16 und 17 BauNVO)

2.1 Art der baulichen Nutzung:

-Sondergebiet- Hotel
-Gewerbegebiet- emissionsarm
- Mischgebiet

2.1.1 Sondergebiet- Hotel SO
(§ 11(1) BauNVO)

Sondergebietsnutzung:
-Betriebe der Fremdenbeherbergung (Hotel bis max. 150 Betten), einschließlich Schank- und Speisewirtschaften
-Boardinghouse mit 75 Wohneinheiten für kurz- und mittelfristige Beherbergung von Dienstreisenden

2.1.2 Mischgebiet MI
(§ 6(1) und 6(2) BauNVO)

Mischgebietsnutzung:
-Zugelassen sind Wohngebäude und Gewerbebetriebe entsprechend § 4(1) und § 6(2) BauNVO, außer Tankstellen.
Ausnahmen entsprechend § 6(3) BauNVO sind unzulässig.

2.1.3 Gewerbegebiet- emissionsarm GE,em
(§ 8(1) und 8(2) BauNVO)

Zugelassen sind Einrichtungen gemäß § 8(1) und 8(2) BauNVO (außer Tankstellen), jedoch emissionsarm. Es gelten die Emissionswerte für Mischgebiete: tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A), für Verkehrslärm 50 dB(A)

Gewerbegebietsnutzung:
-Einkaufszentrum und Einzelhandelsbetriebe bis 1000 m² Geschoßfläche, (etwa 700 m² Verkaufsfläche)
-Wohnen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
-Pensionen, Imbißstuben und Gaststätten

2.1.4 Nutzungseinschränkungen

Untersagt sind in allen zu SO, GE,em und MI gehörenden Gebieten:
-Einrichtungen und Verkaufsanlagen des Sexgewerbes
-Spielotheken ab 40 m² Gesamtfläche
-Tankstellen

2.2 Maß der baulichen Nutzung
entsprechend Nutzungsschablone

Füllschema:

| Baupebiet | Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) |
|---|---|
| Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) | Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO) |
| Bauweise (§ 9(1) BauGB u. § 22 BauNVO) | Dachform/ Dachneigung |
| Größte Traufhöhe über OK vorh. LIO | |

Besondere Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse:
Zusätzlich zur festgesetzten Höchstgrenze werden Untergeschosse sowie ausgebaute Dachgeschosse zugelassen, wenn diese gemäß § 20 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften (§ 47, Gesetz über die BauO) nicht als Vollgeschosse ausgebildet werden.

2.3 Bauweise

Für das Sondergebiet -Hotel sowie für das Mischgebiet wird entsprechend § 22(2) BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt.

Für das Gewerbegebiet -emissionsarm- wird gemäß § 22(4) BauNVO eine besondere Bauweise dahingehend festgesetzt, daß gewerblich genutzte Bauten mit Außenwandlängen über 50 m allgemein zulässig sind, wenn die sonstigen Belange des Brandschutzes, Nachbarschutzes usw. berücksichtigt werden. Ab 50 m Fassadenlänge ist die Verwendung von fassadengliedernden Elementen, Vor- oder Rücksprüngen in der Fassade, zwingend vorgeschrieben.

2.4 Abgrenzung der unterschiedl. Art oder des Maßes der Nutzung (§16 (5) BauNVO)

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9(1) Nr.2 BauGB u. § 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze

3.2 Überbaubare Grundstückfläche

3.3 Nicht überbaubare Grundstückfläche

3.4 Stellung der baulichen Anlagen

Die Hauptfirstrichtung ist im Plan verbindlich festgelegt. Sie muß immer über der Gebäudelängsachse liegen.

4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, PRIVATE STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9(1) Nr.4 BauGB und § 12, 14 u. 23 BauNVO)

4.1 Zulässige Anordnung

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, soweit im Bebauungsplan kein anderer Standort festgesetzt ist.

4.1.1 Fläche für Stellplätze St

4.1.2 Reservefläche für Stellplätze St(R)

5. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9(1) Nr.11 BauGB)

5.1 öffentliche Verkehrsfläche (Fahrbahn mit Randstreifen)

5.2 Gehweg

5.3 Radweg

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9(1) 12, 14 BauGB)

6.1 Elektrizitätsversorgung (Transformatorenstation)

6.2. Technische Infrastruktur (Telekom)

Einfahrt

7. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN UND GELÄNDEANSCHLÜSSE
(§ 9(2) BauGB und § 16(3) BauNVO)

7.1 Sockelhöhe

Die geplante, sichtbare Sockelhöhe (gemessen laut Skizze) ist aufgrund nivellierter Geländeschnitte zeichnerisch darzustellen und im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

7.2 Traufhöhe

Die max. Traufhöhe (gemessen lt. Skizze) wird mit 10 bzw. 12 m, als Höhendifferenz zwischen OKF Eingangsgeschoß und Schnittpunkt UK Sparren - Außenkante Fassade, festgesetzt.

7.3 Drempelhöhe

Die Drempelhöhe beträgt max. 0,9 m (gemessen lt. Skizze) zwischen OKF Dachgeschoß und dem Traufhöhengunkt.

8. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, EINZELFESTSETZUNGEN, PFLANZLISTE
(§ 9(1) Nr.15, 25a, 25b BauGB)

8.1 Öffentliche Grünfläche

8.2 Private Grünfläche

8.3 Anzupflanzende Bäume und Sträucher

8.4 Gehölzgürtel

Aufbau eines dichten Gehölzgürtels als Abgrenzung des Planbereiches zur vorhandenen Wohnbebauung

8.5 Einzelfestsetzungen für die Bepflanzung

-Zur Straßenparzelle hin sind grundsätzlich Laubbäume und Sträucher zu pflanzen. Für die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen sind sowohl Arten der heimischen Laubholzflora zu verwenden, wie sie in nachstehender Pflanzliste aufgeführt sind.
-An geeigneten Rankhilfen ist eine Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Staub- und Luftfilterung, anzulegen und zu unterhalten.
-Auf bebauten Grundstücken sind die restlichen, nicht genutzten überbaubaren Grundstücksflächen, mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen bzw. als Rasenfläche anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.
-Parkplatzflächen oder andere PKW-Stellflächen sind mit wasserdurchlässigem Material (Schotter, Pflaster, Rasengittersteine) auszuführen. Für jeweils 5 Stellplätze ist ein Pflanzstreifen oder eine Pflanzinsel mit mindestens einem Baum anzulegen und zu unterhalten.

8.6 Pflanzliste

8.6.1 Bäume im Straßenraum

Höhe 15 bis 30 m
Spitzahorn - Acer platanoides
Platane - Platanus hybrida
Winterlinde - Tilia cordata
Sommerlinde - Tilia wuchtora
Maibuche - Carpinus betutus
Traubeneiche - Quecus patraea

Höhe 8 bis 10 m
Feldahorn - Acer campestre
Blumenesche - Fraxinus ornus

8.6.2 Bäume für Gehölzgürtel und innerhalb des Plangebietes

Höhe 20 bis 30 m
Traubeneiche - Quecus petraea
Hänge- oder - Betula pandula
Sandbirke
Robinie oder - Robinia pseudo-acacia
Falsche Akazie
Maibuche - Carpinus betutus (2)
Salweide - Salix caprea (3)
Winterlinde - Tilia cordata (5)
Zitterpappel - Populus tremula (14)

Höhe 10 bis 20 m
Eberesche - Sorbus aucuparia
Baumhasel - Corylus colurna

Höhe 5 bis 10 m
Blumenesche - Fraxinus ornus
Mehlbeere - Sorbus aria
Rotdorn - Crataegus laevigata
Feldahorn - Acer campestre (7)

8.6.3 Sträucher

Schwarzdorn,Schlehe - Prunus spinosa
Hundsrose - Rosa canina (13)
Heckenrose - Rosa dumetorum
Rasengliester - Carthamus acaparius
Blutroter Hartriegel - Cornus sanguinea (6)
Hartriegel - Cornus mas (12)
Gemeiner Liguster - Ligustrum vulgare(4)
Gemeiner Flieder - Syringa vulgaris
Zwergfeldfrüchtiger Weißdorn - Crataegus laevigata (10)
Lonicera xylosteum (11)
Lonicera caprifolium
Echtes Geißblatt
Waldhaselnuß - Corylus avellana (9)
Trauben-Holunder - Sambucus racemosa
Heckenkirsche - Lonicera xylosteum "Keaver's Dwarf" (1)
Feuerahorn - Acer ginnala
Pfaffenhütchen - Evonymus europaeus (11)
Brombeere - Rubus fruticosus(15)

8.6.4 Pflanzschema als Beispiel für Gehölzgürtel von 5m Breite (nach W.Tiefle,Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDGA,Stuttgart)




8.6.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechend §9(1) Nr.23 BauGB

Die Energieversorgung ist emissionsarm zu betreiben (Gas, Elektroenergie od. Öl).
Ausnahmsweise werden zugelassen:
-je Objekt ein offener Kamin sowie ein Kohleofen zum Notschornstein

8.6.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Weitere Festsetzungen und Hinweise sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt.
Die Festsetzungen des LBP sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

9. GRUNDSTOCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG
(§ 9(1) Nr.2 BauGB)

9.1 Sichtfelder an Straßeneinmündungen

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§9 Abs.1 Nr.20,23,25 BauGB)

10.1 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (1)

-Im Bereich südl. zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zur Straßenparzelle hin, entsprechend den Festlegungen der Punkte 8.4 und 8.5, unter Beachtung der Pflanzliste.
Als Nebenanlagen sind Verbeeinrichtungen, kleine Verdächer und dgl. gemäß Landesbauordnung gestattet sowie Parkplatzflächen gemäß Punkt 8.5.

10.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (2)

als Pufferzone zwischen der Plangebietsbebauung und der vorhandenen Wohnbebauung.
Die Fläche ist als privates Grünland zu erhalten, bzw. durch Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern entsprechend Pflanzliste aufzuwerten.
PKW- Stellflächen (ca.16 Stellplätze) sind als 5m breiter Streifen als Ausnahme zugelassen (Reservefläche) , unter Beachtung der Festsetzungen gemäß Punkt 8.5 . Im Anschluß an diese Stellplätze ist in nordöstlicher Richtung ein 3m breiter, dichter Gehölzgürtel gemäß Pflanzliste (Punkt 8.6) anzulegen, als Immissionschutz zur vorhandenen Wohnbebauung.

10.3 Erhaltung von Bäumen

Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten, oder durch Ausgleichspflanzungen, entsprechend der Pflanzliste, unweit des alten Standortes zu ersetzen.
Die Obstbäume entlang der LIO Nr.60 sind nach nach durch geeignete Alleebäume, entsprechend Pflanzliste, zu ersetzen.

10.4 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechend §9(1) Nr.23 BauGB

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.

10.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Weitere Festsetzungen und Hinweise sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt.
Die Festsetzungen des LBP sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
(§ 9 Abs.1 Nr.26 und Abs.6 BauGB)

Aufschüttung

Abgrabung

12. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSERN UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Zweckbestimmung:
Regenrückhaltebecken

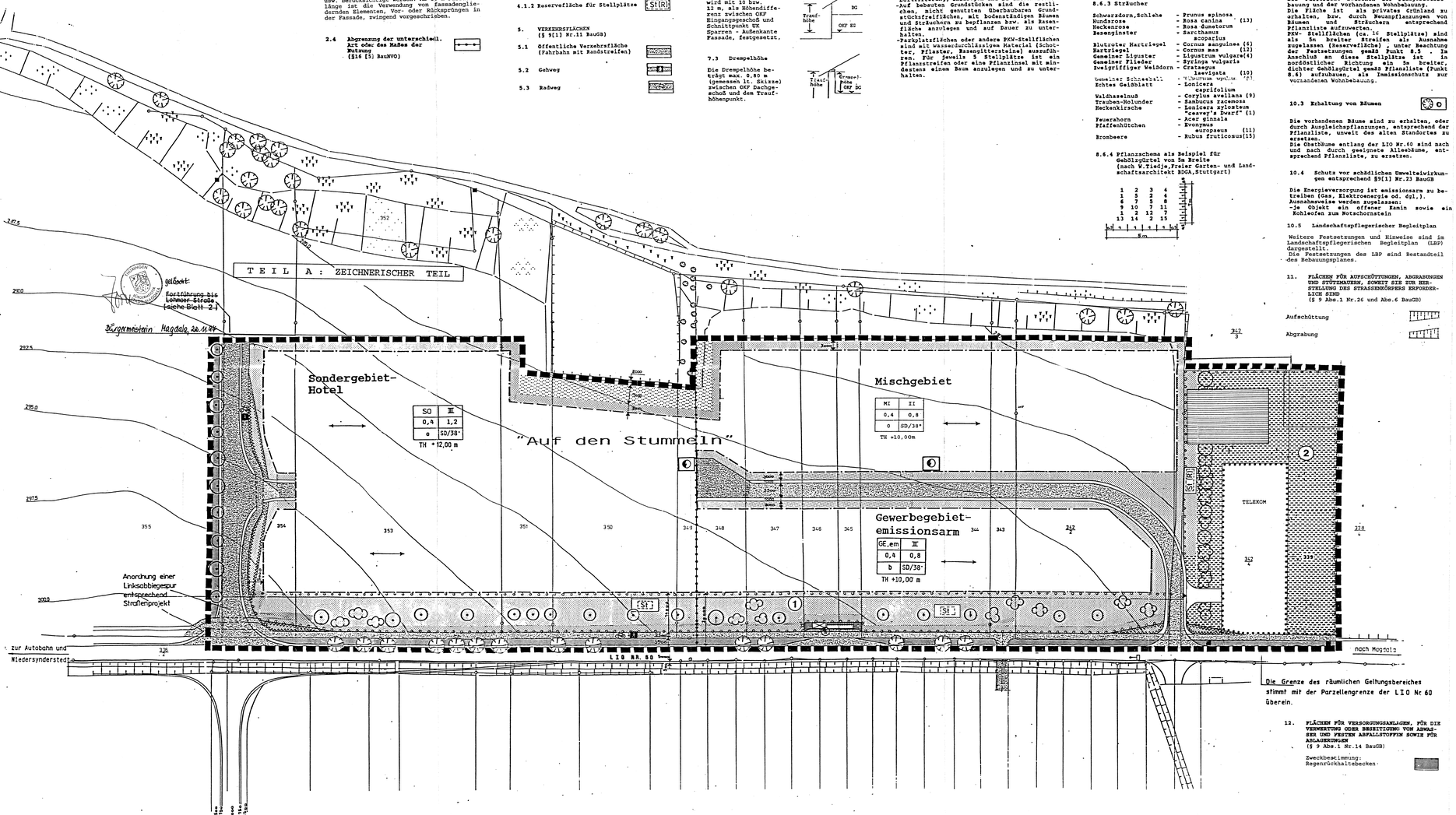


Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches stimmt mit der Parzellengrenze der LIO Nr.60 überein.

## BAUORDNUNGSRECHTL. FESTSETZUNGEN
(§ 9(4) BauGB i.V. mit § 82(1) MBO)

1. DACHAUSBILDUNG

1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung von 38 bis 50°, soweit die festgesetzte Traufhöhe nicht überschritten wird.

1.2 Dacheindeckung

zulässige Materialien: Dachpfannen

zulässige Farbgebung: klassikrot,ziegelrot, naturrot, altrot, braun,rotbraun,rotbunt

1.3 Dachaufbauten und -einschnitte

-Dachgauben als Einzelgauben sind zulässig, wobei ein Abstand von 1,50 m von den Giebelwänden einzuhalten ist.
-Liegende Dachfenster dürfen eine Größe von 1,50 m² nicht überschreiten
-Dacheinschnitte zur Ausbildung von Terrassen und Loggien sind zulässig.

2. FASSADEN

Zulässige Materialien:
Putz, Ziegel (Sichtmauerwerk);
In Verbindung damit und in untergeordneten Maße Holz, Naturstein und Fachwerk

Farbgebung:
Die Bauteile sind materialgerecht, farblich zu behandeln. Grelle oder stark glänzende Farben sind unzulässig.

3. BAUGRUPPEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG

-Zu einer Baugruppe zusammengehörende Bauwerke und Bauwerksteile müssen hinsichtlich ihrer Gestaltung, der dominierenden Materialien und deren Farbgebung, aufeinander abgestimmt werden.
-Innerhalb einer Baugruppe dürfen Dachneigungen nicht voneinander abweichen.

4. EINFRIEDUNG DER GRUNDSTOCKE UND FREIFLÄCHENGESTALTUNG

4.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind so zu gestalten, daß sie die Einheit des Straßen- oder Platzbildes nicht stören. Straßenseitige Einfriedungen sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder als solche wirken. Lebende Hecken als Einfriedung sind vorzuziehen.

4.2 Freiflächengestaltung

Die Freiflächengestaltung hat unter Beachtung der planungsrechtlichen Festsetzungen (Punkt 8.3 bis 8.5 sowie Punkt 9.1) entsprechend der Pflanzliste zu erfolgen.

5. MÜLLTONNEN- U. MÜLLCONTAINERSTANDPLÄTZE

Mülltonnen- und Müllcontainerstandplätze sind gegen Einblicke zu schützen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder durch Hecken zu umpflanzen.

## ALLGEMEINE HINWEISE

1. RECHTSGRUNDLAGEN

-Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S.2253) und erfolgte Änderung durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990, BGBl II S.889, 1122
-Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S.132, BGBl II S.889, 1122) sowie erfolgte Änderung durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 BGBl II S.889, 1122
-Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl I 1991 S.58)
-Gesetz über die Bauordnung (BauO) für die ehemalige DDR vom 20. Juli 1990, Gesetzblatt Teil I Nr.50, Ausgabetag 13.08.1990

2. PLANUNTERLAGEN

-Auszug aus der Flurkarte M 1:2000 (des Vermessungsdienstes Thüringen, herausgegeben 1953)
-Lage und Höhenplan M 1:500 (des Büros Setzpfandt und Partner GmbH, Beratende Ingenieure VBI Weimar, vom 15.06.1991
-Flächennutzungsplan Magdala 1990

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

3.1 vorhandene Parzellengrenzen lt. Planungsunterlage

3.2 Höhenlinie

3.3 Vorhandene Maste der 10 kV - Freileitung

4. ALLGEMEINE HINWEISE

4.1 Ortseingangsschild

Das Ortseingangsschild muß an den angegebenen Standort vorverlegt werden.

4.2 Bushaltestelle

Standort für eine geplante Bushaltestelle mit Wartehäuschen und Fahrradständer.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. KATASTERVERMERK

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 06.03.95 übereinstimmen.

Katasteramt: ..... den 08.07.1994

Siegel ..... Unterschrift:

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadt Magdala hat am 01.11.1990 gemäß § 2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß wurde gemäß § 2(1) BauGB am 05.11.1990 bekanntgemacht.
Am 12.09.1991 wurde durch die Stadt Magdala die erste Fassung des Bebauungsplanentwurfes vom September 1991 gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen.
Am 12.03.1992 wurde die Änderung der ersten Fassung des Bebauungsplanentwurfes und die erneute Offenlegung der zweiten Fassung vom 12.03.1992 beschlossen.
Am 25.06.1992 wurde durch die Stadt Magdala der Bebauungsplanentwurf in der zweiten Fassung vom 12.03.1992 gebilligt.
Am 22.03.1993 wurde die Änderung der zweiten Fassung und die erneute Offenlegung der dritten Fassung vom 17.03.1993 beschlossen.
Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange sind sachverständigen Stellen wurden gemäß § 4 BauGB bei der Planaufstellung beteiligt, und die Bürgerbeteiligung nach § 3(1) BauGB wurde durchgeführt.

Stadtverwaltung Magdala, den 05.07.94

Siegel ..... Unterschrift Bürgermeister

3. OFFENLEGUNGSVERMERKE

1. Offenlegung:
Der erste Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.10.1991 bis 15.11.1991 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.10.1991 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
2. Offenlegung:
Der zweite Bebauungsplanentwurf (B1.1 + B1.2) einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 06.04.1993 bis 06.05.1993 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.07.1993 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Stadtverwaltung Magdala, den 05.07.94

Siegel ..... Unterschrift Bürgermeister

4. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A- Zeichnerischer Teil und Teil B- Textfestsetzungen, in der zweiten Fassung vom 12.03.1992, wurde am 25.06.1992 gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A- Zeichnerischer Teil und Teil B- Textfestsetzungen, in der dritten Fassung vom 17.03.1993, wurde am 27.10.1993 gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

Stadtverwaltung Magdala, den 05.07.94

Siegel ..... Unterschrift Bürgermeister

5. GENEHMIGUNG / ANZEIGE

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gemäß § 11 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des Landes Thüringen genehmigt:
AZ: 240-4624.20-APD-053-GE/MI&O „Auf den Stummeln"
Weimar, den 18.Dez.1994 .....
~~Genehmigt durch Anzeige~~ Unterschrift

Datum: ..... .....
Unterschrift

6. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit den Willen der Stadtverordneten sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Stadtverwaltung Magdala, den 05.07.94

Siegel ..... Unterschrift Bürgermeister

7. INKRAFTTRETUNGSVERMERK

Die Genehmigungsverfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde des des Landes Thüringen vom 18.12.1994 ist am ~~xx.xx.xx~~ gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Magdala von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Stadtverwaltung Magdala, den 06.07.95

Siegel ..... Unterschrift Bürgermeister

Grundstücksgrenzen wurden von der Flurkarte (M 1:2000) in den Lageplan digitalisiert!


ARCHITEKTUR-U.STADTPLANUNGSBÜRO
BIRGIT HELK
Bauplanung + Bauleitplanung + Stadtplanung + Dorfentwicklung
99441 M e l l i n g e n Kupferstr. 1, Tel.036453/637 od.201


# STADT MAGDALA

## BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS SONDER-, GEWERBE- UND MISCHGEBIET "AUF DEN STUMMELN"

| | | |
|---|---|---|
| | Fertigstellung | Stand 17.03.93 |
| | Änderungen/ Ergänzungen | |
| | Blatt- Nr. | Blatt 1 |
| | Projekt- Nr. | 55 |
| Maßstab: 1 : 500 | Bearbeiter: | Helk |